

Informationsblatt zum Denkmalschutz

Warum Denkmalschutz?

Die Verluste unzähliger kulturgeschichtliche Werte unseres Landes durch die Zerstörung des letzten Weltkrieges und mehr noch die ungeheueren Veränderungen in Stadt und Land nach dem Krieg haben den Ruf nach dem Schutz der vielen Zeugnisse unserer Vergangenheit laut werden lassen.

Zu viele Kräfte wirken beim ständigen Prozess ihrer Zerstörung zusammen: die natürliche Alterung und eine aggressive Umweltbelastung, der moderne Massenverkehr, die Umgestaltung unserer Dörfer und Städte, die Industrialisierung des Bauens, neue Materialien, Gewinnstreben und auch Gedankenlosigkeit.

Das hat letztendlich dazu geführt, dass auch in Nordrhein-Westfalen Kulturdenkmäler besonderer Qualität und Wichtigkeit einen besonderen Schutz durch die Regelungen des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) unterstellt wurden.

Auch Wülfrath hat durch die oben beschriebenen Vorgänge viel von seiner historischen Bebauung eingebüßt. Trotzdem ist immer noch vieles aus seiner Geschichte erhalten, was zu pflegen und zu bewahren ist.

Was sind Baudenkmäler?

Nach der gesetzlichen Definition handelt es sich um Gebäude, Gebäudegruppen oder Teile von Gebäuden, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für deren Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Es ist nicht in erster Linie das schöne oder das alte Aussehen, das gelungene Maß oder auch die Merkwürdigkeit eines Baus, das ihm die Denkmaleigenschaft verleiht. Entscheidend ist, dass es Bauten sind, die unsere Vorfahren mit ihren Händen und Geräten errichtet haben, die benutzt, bewohnt, in denen gelebt und geatmet wurde. Dadurch verbinden sie uns mit vergangenen Generationen mit ihrem Lebensalltag ebenso wie mit ihren Lebenshöhepunkten.

Was sind Bodendenkmäler?

Bodendenkmäler sind Zeugnisse aus früheren Zeiten, die bis heute im Boden überdauert haben. Damit setzen sie sich gegen die Baudenkmäler ab, die über der Erde sichtbar sind. Beide Bereiche -die Bau- und die Bodendenkmäler- sind Gegenstände des Denkmalschutzes und können ineinander verwoben sein wie z.B. die noch heute aufrecht stehenden Mauern einer Burg und ihre im Boden verborgenen Reste der Vorgängerbauten.

Typische Bodendenkmäler sind beispielsweise eine verschüttete Siedlung aus der Steinzeit, eine römische Abfallgrube, ein Gräberfeld der Völkerwanderungszeit aber auch die Reste einer früh- neuzeitlichen Industrieanlage.

Das Interesse der Denkmalpflege reicht dabei bis in die jüngste Vergangenheit, denn alle diese Überreste geben Auskunft über vergangene Lebensweisen, handwerkliches Geschick und Glaubensvorstellungen unserer Vorfahren.

Zu erwähnen sei hier auch noch die paläontologische Bodendenkmalpflege. Das Denkmalschutzgesetz berücksichtigt auch diese Objekte. So gelten als Bodendenkmäler auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit. Die Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt der Vorzeit und die damit verbundenen Untersuchungen zur Geschichte des Lebens sind Aufgabe der Paläontologie. Objekte der Betrachtung sind in der Regel Versteinerungen von Lebewesen aus den verschiedenen Endzeitaltern: fossile Pflanzen und fossile Tiere. Die Entwicklung des Lebens von seinen einfachen Anfängen bis hin zur heutigen Formenvielfalt ist grundsätzlich eine Frage der Paläontologie.

Wann ist ein Gebäude ein Baudenkmal bzw. eine Sache ein Bodendenkmal?

Die maßgebenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden erst dann wirksam, wenn ein Objekt, das die Anforderungen an ein Bau- bzw. Bodendenkmal erfüllt, formell unter Schutz gestellt ist. Im Regelfall geschieht dies durch die sog. „vorläufige Unterschutzstellung“ oder durch die Eintragung in die Denkmalliste entsprechend dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW).

Was sind Denkmalbereiche?

Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, die z.B. einen Stadtgrundriss bilden, das Stadt- oder Ortsbild prägen, Straßenzüge, Siedlungen und Gehöftgruppen darstellen. Voraussetzung ist nicht, dass jede dazugehörige bauliche Anlage ein Baudenkmal darstellt. Denkmalbereiche werden durch eine Satzung der Gemeinde unter Schutz gestellt.

Welche Pflichten ergeben sich aus dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen?

An wesentlichen Verpflichtungen sind zu nennen:

§ 7 DSchG NW - Erhaltungspflicht

Denkmäler sind in Stand zu halten, in Stand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen soweit dies zumutbar ist.

§ 8 DSchG NW - Nutzungspflicht

Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

§ 9 DSchG NW - Erlaubnispflicht Maßnahmen

1. Beseitigung, Veränderung, Verbringung an einen anderen Ort oder Änderung der bisherigen Nutzung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern
2. Eingriffe in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern
3. Beseitigung oder Veränderung beweglicher Denkmäler

§ 10 DSchG NW - Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

1. Anzeigeverpflichtung des früheren und des neuen Eigentümers gegenüber der unteren Denkmalbehörde bei Eigentumswechsel
2. Für bewegliche Denkmäler gilt eine Anzeigeverpflichtung, wenn diese an einen anderen Ort gebracht werden.

Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) können mit Geldbußen geahndet werden.

Welche Vergünstigungen bringt die Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz mit sich?

Die Unterschutzstellung eines Denkmals hat für den Betroffenen eine ganze Reihe von finanziellen Vorteilen zur Folge. Hierzu zählen neben Zuschüssen von staatlicher und gemeindlicher Seite für die Bau- und Bodendenkmäler vor allem die steuerlichen Erleichterungen, die sich im Wesentlichen wie folgt auswirken:

Einkommensteuer

Das Einkommensteuerrecht bietet mehrere Möglichkeiten, die Steuerschuld aufgrund von Aufwendungen für Baudenkmäler zu mindern, beispielsweise durch

- Absetzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand
- Sonderausgabenabzug
- Spenden

Einheitsbewertung

Eine Ermäßigung bei der Einheitsbewertung wirkt sich bei der Grundsteuer aus. Die besonderen wertmindernden Auswirkungen des Denkmalschutzes infolge der Erhaltungspflicht hinsichtlich der bestehenden Bausubstanz werden pauschal durch einen Abschlag vom Grundstückswert berücksichtigt.

Erbschaftssteuer / Schenkungssteuer

Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive bleiben unter gewissen Voraussetzungen ganz oder teilweise steuerfrei (§ 13 ErbStG).

Wer ist für den Denkmalschutz in der Stadt Wülfrath zuständig?

Diese Aufgabe ist der Gemeinde (Stadt Wülfrath) als Untere Denkmalbehörde zugewiesen, die Sie in Fragen zum Denkmalschutz berät und unter folgender Adresse zu erreichen ist:

Stadt Wülfrath
Der Bürgermeister
Untere Denkmalbehörde
Am Rathaus 1
42489 Wülfrath

Telefon: 02058/18-327
02058/18-394
02058/18-273
E-Mail: m.kumpf@stadt.wuelfrath.de
j.kienow@stadt.wuelfrath.de
i.gloeckner@stadt.wuelfrath.de